

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung  
des Gemeinderates Meckenheim  
am 05.12.2016**

Anwesend:                   Vorsitz: Ortsbürgermeister Heiner Dopp

die Ratsmitglieder:

Michael Braun, Martina Dopp, Maria Engelhart, Kai Feil, Bernd Kaufmann, Julia Kren, Karen Kröger-Wigger, Christa Masella, Stephanie Masella, Simone Mayer, Dr. Friedrich Müller, 1. Ortsbeigeordneter Manfred Ohler, Uwe Ruffer, Timo Rust, Dr. Fraktionsvorsitzender Wilfried Schwab, Heiner Schwartz, Beate Wagner, Christian Wilhelm

sowie:

1. Beigeordneter Gerd Metz, Ursula Reisemann (Fachbereich 1), Nadine Dörrzapf (Fachbereich 3), Schriftführer: Ogies Schmidt

Entschuldigt fehlen:    Birgit Groß, Silke Hoos

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladungen und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Meckenheim fest.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

**Tagesordnung: Öffentlicher Teil**

1.    Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Meckenheim  
      hier: Ergebnis der überörtlichen Prüfung
2.    Breitbandausbau im Landkreis Bad Dürkheim; Stand des Verfahrens und weitere  
      Verfahrensschritte
3.    Entwurf der dritten Teilfortschreibung LEP IV  
      Hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren
4.    Aufstellung eines Basketballständers am Rande der Skateranlage am Sportplatz -  
      Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2016
5.    Bauvorhaben
6.    Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. §  
      94 Abs. 3 GemO  
      -Geldspenden für Heimatpflege-
7.    Einwohnerfragestunde
8.    Informationen/Anfragen
- 8.a   Serviceleistungen bei Beerdigungen - Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.10.2016

## **1 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Meckenheim hier: Ergebnis der überörtlichen Prüfung**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat gemäß 110 Absatz 5 Gemeindeordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung für den Zeitraum 2010 bis 2014 geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht vom 11.10.2016 zusammengestellt, der den Fraktionsvorsitzenden mit der Einladung übersandt wurde. Nach § 33 Absatz 1 Gemeindeordnung ist der Gemeinderat über das Ergebnis zu unterrichten; der Prüfbericht ist anschließend öffentlich auszulegen.

Insbesondere zu den Einzelfeststellungen unter der Randnummer 3,5,6,9 bis 13, 24, 25, 26 und 27 bittet die Kreisverwaltung bis zum 01.02.2017 um Stellungnahme. Die übrigen Einzelfeststellungen ergehen zur Kenntnisnahme und Erledigung in eigener Verantwortung.

### **3.1.2.2 Abwicklung von Fehlbeträgen und Überschüssen der Ergebnisrechnungen Randnummer 3**

Für die Ermittlung des Haushaltsausgleiches wurden nur die Ergebnisse des jeweiligen Haushaltsjahres gewertet. Fehlbeträge und Überschüsse der Vorjahre wurden entgegen der Vorgaben des § 18 Gemeindehaushaltsverordnung nicht berücksichtigt. Ebenso blieben bei der Finanzrechnung die vorzutragenden Beträge unberücksichtigt.

Die Vorschriften sind nach Randnummer 2 künftig zu beachten. Die Bilanzpositionen Eigenkapital – Kapitalrücklage - sowie Eigenkapital – Ergebnisvortrag- sind zu berichtigen. Da aber der Gesetzgeber beabsichtigt die Gemeindehaushaltsverordnung zu aktualisieren und fortzuentwickeln, bestehen seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes keine Bedenken die neuen Regelungen abzuwarten.

Nach der neuen Gemeindehaushaltsverordnung sollen auch die Regelungen zum Haushaltsausgleich neu gestaltet werden. Künftig soll auf Vorträge von Jahresüberschüssen bzw. Jahresfehlbeträgen und Finanzüberschüssen bzw. Finanzmittelfehlbeträgen verzichtet werden.

### **3.1.2.4 Immaterielle Vermögensgegenstände Randnummer 5 sowie**

## **3.2 Straßenoberflächenentwässerung Randnummer 9**

Die Ortsgemeinde zahlt an die Verbandsgemeindewerke ein laufendes Entgelt, das sämtliche vom Straßenbaulastträger zu erbringenden Kosten für die Straßenoberflächenentwässerung deckt. Investitionskostenanteile werden von den Verbandsgemeindewerken nicht gesondert ausgewiesen. Regelungen oder eine Vereinbarung über die Übernahme der Kosten für die Straßenoberflächenentwässerung liegen nicht vor.

Nach Randnummer 5 sollten die Verbandsgemeindewerke den Umfang der Investitionsanteile ermitteln und die geleisteten Investitionskostenzuschüsse bilanzieren.

Nach Randnummer 9 sollte die Ortsgemeinde mit den Verbandsgemeindewerken Regelungen über die Ermittlung und Verteilung der Kosten der Straßenoberflächenentwässerung treffen.

Bisher wurden bei der Erschließung von Neubaugebieten die entsprechenden Kosten ermittelt und mit der Gemeinde abgerechnet.

Durch Beschluss des Verbandsgemeinderates am 03.11.2016 soll mit der Ortsgemeinde ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden, welcher ebenfalls in der heutigen Sitzung behandelt wird. Danach werden jedes Jahr mit der Ortsgemeinde nach Erstellung des Jahresabschlusses bzw. nach Erstellung der Nachkalkulation die Kosten abgerechnet, sodass auch die Investitionsanteile für die Entwässerung öffentlicher Flächen bei Straßenausbaumaßnahmen künftig ausgewiesen und abgerechnet werden.

### **3.1.2.5. Versorgungsrücklage nach § 14 a BbesG Randnummer 6**

Die Versorgungsrücklage wurde nicht in der Bilanz der Ortsgemeinde sondern in der Bilanz der Verbandsgemeinde ausgewiesen.

Die Korrektur in Höhe von 1.320,51 Euro wurde mit der Jahresrechnung 2013 durchgeführt.

### **3.3 Hundesteuer (Steuersätze und Satzung) Randnummer 10 und 11**

Die Steuersätze sind im Vergleich zu den anderen Ortsgemeinden im Landkreis niedrig. Über eine Erhebung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde sollte nachgedacht werden. Da die geltende Hundesteuersatzung aus dem Jahr 1988 datiert, sollte zur Rechtssicherheit eine Anpassung erfolgen.

Im Rahmen des neu zu beschließenden Haushalts wird in Absprache mit dem Ortsbürgermeister ein entsprechender Beschlussvorschlag zur Erhöhung der Hundesteuersätze vorgelegt. Eine Überarbeitung der Satzung wird mit einer Regelung für gefährliche Hunde zeitnah erfolgen.

### **3.4.1 Vermietung einer Gemeindewohnung Randnummer 12**

Der Mietzins sei zu niedrig und daher zu erhöhen.

Die Wohnung ist in einem Zustand, der einen höheren Mietzins nicht rechtfertigt, daher wurde einer Mietminderung zugestimmt.

### **3.4.2 Nutzung des Cafe Jedermann und des großen Ratssaals Randnummer 13**

Die Entgelte wurden inzwischen angepasst.

### **3.7 Erschließungsbeitragssatzung Randnummer 24 sowie**

### **3.8 Ausbaubeitragssatzung Randnummer 25**

Sowohl die Erschließungsbeitragssatzung wie auch die Ausbaubeitragssatzungen werden entsprechend der Mustersatzungen des GStB Rheinland-Pfalz überarbeitet und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **3.9 Friedhof Randnummer 26**

Den Gebührensätzen liegt keine Kalkulation zugrunde. Friedhofsgebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgrund von Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG). Sie sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Im Vergleich zu den anderen Ortsgemeinden innerhalb des Landkreises sind die Gebührensätze im unteren Bereich.

Die Erhöhung der Friedhofsgebühren wird zurzeit von der Verwaltung überprüft und in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister dem Rat ein entsprechender Vorschlag zeitnah vorgelegt.

### **3.10 Stellplatzablöseverträge Randnummer 27**

Bei einem ebenerdigen Parkplatz ist von einem Flächenbedarf von mindestens 25 Quadratmeter auszugehen. Die Kosten müssen regelmäßig aktualisiert und entsprechend fortgeschrieben werden.

Die Verwaltung überarbeitet zurzeit die Satzung der Gemeinde. Anschließend wird sie dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die weiteren Feststellungen wie die Abrechnung von Mietnebenkosten, Ehrensold, Führung von Bautagebüchern, Vereinbarung des Mindestsatzes bei Architektenhonorare, Vergabevorschriften, u.a. werden künftig beachtet bzw. sind schon umgesetzt worden.

#### **Es wurde über folgenden Beschluss abgestimmt:**

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird alles Notwendige veranlassen, um entstandene Schäden zu regulieren bzw. die Anregungen/Anmerkungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu beachten und nach Abstimmung des Gemeinderats umzusetzen. Der Prüfbericht wird öffentlich ausgelegt.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

## **2 Breitbandausbau im Landkreis Bad Dürkheim; Stand des Verfahrens und weitere Verfahrensschritte**

### Förderprogramme des Bundes und des Landes:

Der Bund und das Land Rheinland-Pfalz unterstützen kommunale Vorhaben zum Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen der nächsten Generation (sog. NGA-Netze) durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die entsprechenden Förderrichtlinien des Bundes und des Landes zum Breitbandausbau sind Ende 2015 in Kraft getreten.

Gefördert werden:

- Netzplanungen (Machbarkeitsstudien) und sonstige Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Ausbau von NGA-Netzen,
- Ausbau kommunaler passiver Breitbandinfrastruktur (Betreibermodell), und
- kommunale Finanzierungsbeteiligungen an Investitionen von privaten Netzbetreibern in den Ausbau von NGA-Netzen (Wirtschaftlichkeitslückenmodell), über die das gemeindeübergreifende Zielgebiet flächendeckend und zuverlässig mit mindestens 30 Mbit/s im Download versorgt werden kann.

Der Bund fördert die Umsetzung von Breitbandinfrastrukturmaßnahmen mit einer Zuwendung in Höhe von 50 %. Kombinierbar ist dieser Zuschuss mit dem Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz, das eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 40 % in Aussicht stellt. Daraus ergibt sich ein Gesamtfördersatz von bis zu 90 %. Der maximale Bundesförderbetrag beträgt 15 Millionen EUR, der Förderhöchstbetrag des Landes liegt bei 7 Millionen EUR. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss mindestens 10 % betragen.

Antragsberechtigt sind Landkreise, Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden, Zweckverbände sowie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Bei dem für den Ausbau vorgesehenen Zielgebiet (Ausbaugebiet) muss es sich nach den Landesrichtlinien um ein gemeindeübergreifendes Gebiet handeln, dessen Größe der Fläche von mindestens zwei durchschnittlich großen Verbandsgemeindegebieten entspricht oder rund 200 qkm beträgt. In dem Zielgebiet (sog. Cluster) darf keine flächendeckende Breitbandversorgung mit mindestens 30 Mbit/s im Download vorhanden sein (sog. weißer NGA-Fleck) und in drei Jahren nach der Veröffentlichung des geplanten Vorhabens unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht ausgebaut sein. Das geförderte Vorhaben muss zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung führen.

Alle am Ausbau beteiligten Gemeinden müssen der Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller zugestimmt haben.

### Bisherige Aktivitäten des Landkreises Bad Dürkheim:

Trotz zahlreicher in den letzten Jahren durch verschiedene Anbieter (Netzbetreiber) initiierte Ausbauprojekte weist der Landkreis Bad Dürkheim noch signifikante Defizite in der Breitbandversorgung auf.

Im Auftrag der Kommunen hat der Landkreis Bad Dürkheim deshalb von Oktober 2015 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Aufgaben im Zusammenhang mit dem NGA-Breitbandprojekt „Cluster Landkreis Bad Dürkheim“ wahrgenommen:

- 1) Bildung eines gemeindeübergreifenden Planungs- und Ausbaugebietes (Cluster) nach Zustimmungsbeschlüssen der Gemeinden und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden des Landkreises.
- 2) Durchführung einer Markterkundung, bei der die Netzbetreiber ihre Versorgungsdaten und Ausbaupläne der nächsten drei Jahre mitgeteilt haben.
- 3) Beantragung von Fördermitteln für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie (Positiv beschieden mit bis zu 50.000 EUR).
- 4) Erstellung einer Machbarkeitstudie. Vergabe der Leistung an die TÜV Rheinland Consulting GmbH mit der Zielsetzung: Identifizierung der weißen NGA-Flecken, Wirtschaftlichkeitsvergleich Betreibermodell - Wirtschaftlichkeitslückenmodell, Grobnetzplanung, Kostenschätzung und Ermittlung des Beihilfebedarfs.

- 5) Beantragung von Fördermitteln für weitere Beratungsleistungen (Positiv beschieden mit bis zu 50.000 EUR).
- 6) Ergänzende Untersuchungen mit Eigenmitteln: Auswertung der Markterkundung, Analyse bis auf die Ebene der Ortsgemeinden, Kostenschätzung, Darstellung der Versorgungssituation in Karten.
- 7) Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Konkretisierung der Kosten und des Beihilfebedarfs.

Mit der Fertigstellung der Machbarkeitsstudie und der Vorbereitung der Förderanträge endet der vertraglich geregelte Auftrag des Landkreises.

#### Weitere Schritte:

Für die weiteren Aufgaben, wie

- Einreichen der vorläufigen Förderanträge beim Bund und beim Land,
  - Ausschreibung der Ausbaumaßnahmen,
  - Einreichen der endgültigen Förderanträge,
  - Vergabe der Leistungen,
  - Verträge mit den Netzbetreibern,
  - Mittelabruf,
  - Abnahme,
  - Verwendungsnachweise,
  - Erfolgskontrolle während der Gewährleistungs- und Zweckbindungsfrist,
  - Überwachung der Eigenausbauzusagen der Netzbetreiber,
- ist ein Projektträger/Aufgabenträger zu benennen.

Für die Einreichung von Förderanträgen werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bestimmte Zeiträume festgelegt. Die fristgerecht eingereichten Anträge werden anhand transparenter Kriterien (Scoring) bewertet. Dieses Punktesystem bildet die Grundlage für eine Förderentscheidung. Aktuell läuft der vierte Aufruf zur Antragseinreichung bis zum 28. Februar 2017.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Eine verlässliche Aussage zu den möglichen Projektkosten kann erst im Rahmen der konkreten Ausbauplanung erfolgen. Überschlägige Kosten werden aber bereits nach Fertigstellung der Machbarkeitsstudie (Januar 2017) vorliegen. Die Kostenberechnung wird im Zuge der Erstellung des endgültigen Förderantrags durch das beauftragte Büro vorgenommen. Dabei werden die Ausbaumünsche der Gemeinden im Rahmen der Förderrichtlinien berücksichtigt. Den Gemeinden werden die voraussichtlichen anteiligen Kosten vor der Einreichung der Förderanträge mitgeteilt. Bis zum Zeitpunkt der Antragseinreichung kann die Gemeinde ihre Beteiligung an dem Projekt zurückziehen.

#### Beauftragung des Landkreises mit der weiteren Durchführung des Breitbandprojektes:

Die haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister haben sich in der Bürgermeisterdienstbesprechung am 21.11.2016 dafür ausgesprochen, den Landkreis mit der weiteren Wahrnehmung der Aufgaben, wie oben beschrieben, zu beauftragen. Der Landkreis hat sich bereit erklärt, die Durchführung des kreisweiten Infrastrukturprojektes in Kooperation mit den Gemeinden/Verbandsgemeinden weiterzuführen. Dazu ist die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu ändern bzw. durch eine weitere Vereinbarung zu ergänzen.

Die Vereinbarung soll wie bisher zwischen den Verbandsgemeinden, den verbandsfreien Gemeinden und dem Landkreis Bad Dürkheim getroffen werden.

Die Beauftragung des Landkreises Bad Dürkheim bedarf der Zustimmung der Räte der Stadt Bad Dürkheim, der Stadt Grünstadt, der Gemeinde Haßloch und der Verbandsgemeinden. Die Berücksichtigung der kommunalen Interessen soll gewährleistet werden (z.B. durch eine Lenkungsgruppe).

Die Vertragspartnerschaft der Verbandsgemeinden mit dem Landkreis bedarf der Zustimmung der jeweiligen Ortsgemeinden.

Die Verwaltung schlägt vor, gemäß dem vorstehend dargestellten Sachverhalt den Landkreis Bad Dürkheim mit der weiteren Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen.

**Es wurde über folgenden Beschluss abgestimmt:**

- a) Die Stadt / Ortsgemeinde überträgt die Aufgabe des NGA-Breitbandausbaus im Rahmen der derzeit laufenden Förderprogramme des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz auf die Verbandsgemeinde Deidesheim (§ 67 GemO).
- b) Die Stadt / Ortsgemeinde erstattet der Verbandsgemeinde Deidesheim den durch die Aufgabenübertragung verursachten Aufwand anteilig entsprechend den für die Ortsgemeinde anfallenden Kosten des Ausbaus.
- c) Die Stadt / Ortsgemeinde erteilt ihre Zustimmung, dass die Verbandsgemeinde Deidesheim den Landkreis Bad Dürkheim durch Abschluss einer Zweckvereinbarung (§ 12 ff. KomZG) mit der weiteren und abschließenden Durchführung des derzeit laufenden NGA-Breitbandprojektes beauftragt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

**3 Entwurf der dritten Teilfortschreibung LEP IV  
Hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren**

Mit Anschreiben des Ministerium des Innern und für Sport (als Anlage beigefügt) vom 09.11.2016 wurde der Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV) im Rahmen des erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens vorgelegt. Der Entwurf der dritten Teilfortschreibung ist im Ratsinformationssystem zu dieser Vorlage eingestellt. Des Weiteren kann der Entwurf während der üblichen Bürozeiten für die Dauer der Offenlage vom 23. November 2016 bis einschließlich 04. Januar 2017 bei der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim aber auch im Fachbereich Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim eingesehen werden. Ferner wurde der Entwurf auf der Internet-Seite des Innenministeriums [www.mdi.rlp.de](http://www.mdi.rlp.de) unter der Rubrik Landesplanung eingestellt.

Seitens der Verwaltung wird nach Prüfung des vorgelegten dritten Entwurfes zur Teilfortschreibung LEP IV keine Notwendigkeit gesehen erneut Stellung zu nehmen, da die Belange der Verbandsgemeinde und der ihr angehörenden Gemeinden berücksichtigt sind.

Sofern die Erfordernis zur Abgabe von Stellungnahmen besteht, können diese bei der Verbandsgemeinde Deidesheim bis zum 17.01.2017 eingereicht werden, damit diese fristgerecht bis spätestens zum 19.01.2017 dem Ministerium des Inneren und für Sport vorgelegt werden können.

**Der Gemeinderat Meckenheim nimmt die Informationen zur Kenntnis.**

#### 4 **Aufstellung eines Basketballständers am Rande der Skateranlage am Sportplatz - Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2016**

Der Antrag wurde von der SPD-Fraktion zurückgezogen.

#### 5 **Bauvorhaben**

Es liegen keine Anträge vor.

#### 6 **Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO -Geldspenden für Heimatpflege-**

Anmerkung: Das Ratsmitglied Silke Hoos nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Für die Gemeinde Meckenheim wurden für die Heimatpflege nachfolgende Spenden, zweckgebunden auf das Girokonto der Verbandsgemeindekasse Deidesheim überwiesen:

	<b><i>Datum der Spende</i></b>	<b><i>Name und Anschrift des Spenders</i></b>	<b><i>Betrag</i></b>
a)	10.11.2016	Elektro Schneider Bahnhofstr. 64, 67149 Meckenheim	100,00 €
b)	15.11.2016	Autotechnik Masella Hauptstr. 1c, 67149 Meckenheim	100,00 €
c)	18.11.2016	Stephanie Masella Bahnhofstr. 35, 67149 Meckenheim	100,00 €
d)	21.11.2016	Förderverein Karnevalverein Meckenheimer Marlachfrösche e. V., 67149 Meckenheim	300,00 €
		<b>Summe</b>	<b>600,00 €</b>

Der unter Buchstabe a) genannte Spender erhält von der Gemeinde Aufträge für Elektroarbeiten an gemeindeeigenen Gebäuden, Einrichtungen oder bei Veranstaltungen.

Der unter Buchstabe b) genannte Spender ist Gewerbesteuerzahler in der Gemeinde Meckenheim. Da die Erhebung der Gewerbesteuer sich nach dem vom Finanzamt festgesetzten Gewerbesteuermessbetrag sowie dem in der Gemeinde einheitlich in der HH-Satzung festgelegten Hebesatz richtet, ist in diesem Bereich eine Vorteilsannahme ausgeschlossen.

Die unter Buchstabe c) genannte Spenderin ist Grundsteuerzahlerin in der Gemeinde Meckenheim. Da die Erhebung der Grundsteuer sich nach dem vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrag sowie dem in der Gemeinde einheitlich in der HH-Satzung festgelegten Hebesatz richtet, ist in diesem Bereich eine Vorteilsannahme ausgeschlossen.

Zwischen dem unter Buchstabe d) genannten Spender und der Gemeinde konnten keine Beziehungen festgestellt werden.

Entsprechend der Regelung des § 94 Abs. 3 GemO (Gemeindeordnung) hat der Gemeinderat über die Annahme förmlich zu beschließen. Die Zuwendung wird von der Verwaltung gem. § 94 Abs. 3 Satz 4 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Gem. § 24 Abs. 3 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen nach § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO (Anzeigepflicht und Beschlussfassung des Gemeinderates) erst dann zur Anwendung, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 € im Haushaltsjahr übersteigt.

**Es wurde über folgenden Beschluss abgestimmt:**

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, die Geldspenden in Gesamthöhe von 600,00 € anzunehmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

**7 Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Anträge vor.

**8 Informationen/Anfragen**

Der Vorsitzende informiert über folgende Termine:

- 13.01.2017 Neujahrsempfang im Rathaus
- 29.01.2017 Kulturveranstaltung im Rathaus „Neujahrskonzert“

**8.a Serviceleistungen bei Beerdigungen - Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.10.2016**

Die Fachbereichsleiterin Frau N. Dörrzapf erörtert im Gemeinderat Meckenheim die Serviceleistungen bei Beerdigungen. Bürger können sich bei Fragen zu den Serviceleistungen an die VG-Verwaltung Deidesheim wenden.

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 21:05 Uhr

Vorsitzender

Schriftführer

---

Heiner Dopp  
Ortsbürgermeister

---

Ogies Schmidt